

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

25. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 12. Juli 1972

Nummer 69

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20510	10. 6. 1972	RdErl. d. Innenministers	
2011		Ärztliche Gebühren für Blutentnahmen zur Feststellung von Alkohol im Blut	1156
8053	4. 5. 1972	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales	
2000		Errichtung einer Zentralstelle für Sicherheitstechnik, Strahlenschutz und Kerntechnik der Gewerbeaufsicht	1161

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Innenminister	
23. 6. 1972	1160
RdErl. — Erfassung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrgangs 1954	
Justizminister	
Stellenausschreibung für die Finanzgerichte Düsseldorf und Münster	1160
Hinweis	
Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
Nr. 12 v. 15. 6. 1972	1162

20510
2011

I.

**Ärztliche Gebühren
für Blutentnahmen zur Feststellung
von Alkohol im Blut**

RdErl. d. Innenministers v. 10. 6. 1972 — IV.A 2 — 2015

1 Gebühren

Die von der Polizei veranlaßten ärztlichen Leistungen bei Blutentnahmen zur Feststellung von Alkohol im Blut sind auf Grund des § 3 Abs. 1 der Gebührenordnung für Ärzte vom 18. März 1965 (BGBl. I S. 89) zu vergüten. Zu den Gebührensätzen ist ein Zuschlag von 30% zu zahlen. Das gilt auch für die Verweilgebühr, nicht jedoch für die Wegepauschale und das Wegegeld. Es sind somit zu zahlen:

1.1 Wenn die Praxis des Arztes zur Blutentnahme aufgesucht wird:

a) während der Sprechstunde	23,40 DM
b) werktags außerhalb der Sprechstunde	25,35 DM
c) bei Nacht	29,25 DM
d) an Sonn- und Feiertagen	27,30 DM

1.2 Wenn der Arzt zur Blutentnahme gerufen wird:

a) werktags	27,30 DM
b) dringend an Werktagen	31,20 DM
c) sofort aus der Sprechstunde heraus	35,10 DM
d) bei Nacht, bestellt und ausgeführt zwischen 20 und 22 Uhr oder 6 und 8 Uhr	35,10 DM
e) bei Nacht, bestellt und ausgeführt zwischen 22 und 6 Uhr	45,50 DM
f) an Sonn- und Feiertagen	35,10 DM

1.3 Blutentnahme bei Leichen

a) werktags	22,10 DM
b) dringend an Werktagen	26,— DM
c) sofort aus der Sprechstunde heraus	29,90 DM
d) bei Nacht, bestellt und ausgeführt zwischen 20 und 22 Uhr oder 6 und 8 Uhr	29,90 DM
e) bei Nacht, bestellt und ausgeführt zwischen 22 und 6 Uhr	40,30 DM
f) an Sonn- und Feiertagen	29,90 DM

Anlagen 1 und 2 1.4 Die Einzelleistungen zu 1.1 — 1.3 sind aus den Anlagen 1 und 2 zu ersehen.

1.5 Werden bei einer Person 2 Blutproben entnommen, so kann für die zweite Blutentnahme nur die Gebühr nach Nr. 27 des Gebührenverzeichnisses (3,90 DM) berechnet werden.

1.6 Werden bei einem Besuch des Arztes mehreren Personen Blutproben entnommen, so ist die Besuchsgebühr für die zweite Person zur Hälfte und für jede weitere Person mit 3,90 DM anzusetzen (vgl. Gebührenverzeichnis A I 2a).

2 Neben den Gebühren erhält der Arzt folgende Entschädigungen:

2.1 Wegepauschale, Wegegeld

Die Wegepauschale oder das Wegegeld entschädigen den Fahrtaufwand von der Praxis des Arztes zur Besuchsstelle. Beträgt die Entfernung nicht mehr als 2 km, so erhält der Arzt eine Wegepauschale von 1,— DM bei Tage oder 2,— DM bei Nacht. Bei Entfernungen über 2 km ist ein Wegegeld zu zahlen. Dieses beträgt je Doppelkilometer bei Tage 1,50 DM, bei Nacht 2,50 DM.

Für die Berechnung des Wegegeldes bleiben Bruchteile unter 0,5 Doppelkilometer unberücksichtigt. Bruchteile von 0,5 Doppelkilometer und darüber werden als volle Doppelkilometer berechnet.

2.2 Verweilgebühr

Muß der Arzt anlässlich einer Blutentnahme länger als $\frac{1}{2}$ Stunde verweilen, so steht ihm für jede weitere angefangene halbe Stunde eine Verweilgebühr zu. Die Gebühr beträgt bei Tage 6,50 DM, bei Nacht 13,— DM. Der Zeitaufwand für die ärztliche Leistung ist mit der Gebühr für die Leistung, die durch die Hin- und Rückfahrt eingetretene Zeitversäumnis durch das Wegegeld (Wegepauschale) abgegolten. Eine Verweilgebühr kommt in aller Regel nur in Betracht, wenn eine zweite Blutprobe entnommen werden muß.

3 Sonstige ärztliche Leistungen bei Blutentnahmen

Wird der Arzt bei Gelegenheit einer Blutentnahme über den vorgesehenen Rahmen hinaus tätig, so sind diese ärztlichen Leistungen nicht in seinen Auftrag eingeschlossen. Die entstehenden Mehrkosten sind insoweit von dem Untersuchten selbst zu tragen.

4 Ärzte in Krankenanstalten

Die Gebührenregelung gilt für die in Heil- und Krankenanstalten tätigen Ärzte entsprechend. Jedoch können Besuchsgebühren nicht gezahlt werden, wenn der Arzt in der Anstalt wohnt oder in dieser regelmäßig tätig ist, auch wenn er zur Blutentnahme seine Arbeitsstätte (innerhalb der Anstalt) aufsuchen muß. Dagegen steht ihm eine Verweilgebühr zu, wenn er zur Durchführung einer zweiten Blutentnahme länger als eine halbe Stunde verweilen muß. Voraussetzung ist jedoch, daß der Arzt während des Verweilens keine anderen ärztlichen Aufgaben wahrnimmt.

Mit den Gebühren für die ärztlichen Leistungen ist auch die Benutzung der Krankenhauseinrichtungen abgegolten.

5 Gebührenanforderung der Ärzte

Für die Gebührenanforderung der Ärzte ist der Vordruck **Anlage** Muster Anlage 3 zu benutzen. Der Vordruck ist in doppelter Ausfertigung einzureichen.

6 Mitteilung der Kosten zu den Strafakten

6.1 Die Kosten für die Blutentnahme sind zu den Akten des Strafverfahrens mitzuteilen. Solche Kosten entstehen nicht, wenn ein beamteter Polizeiarzt die Blutentnahme während der üblichen Dienstzeit durchführt.

6.2 Die Besuchsgebühren nach Nr. 1.6 sind zusammenzufassen und danach gleichmäßig auf die einzelnen Kostenpflichtigen aufzuteilen.

6.3 Bezweckt die Fahrt eine Blutentnahme bei mehreren Personen, so sind die Wegegelder angemessen auf die einzelnen Kostenpflichtigen aufzuteilen.

7 Vordruckbeschaffung

Der Vordruck Muster Anl. 3 wird zentral beschafft. Der jeweilige Halbjahresbedarf ist zum 1.1. und 1.7. jeden Jahres, der Erstbedarf zum 1. 9. 1972 über die Regierungspräsidenten der Polizei-Beschaffungsstelle NW mitzuteilen.

Fehlanzeige ist erforderlich.

8 Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Justizminister.

9 Es werden aufgehoben:

RdErl. v. 23. 12. 1965 (SMBI. NW. 20510)

RdErl. v. 29. 12. 1971 (n. v.) — IV A 2 — 2015

T.

Anlage 1

Leistung	Nummer des Ge- bühren- verzeich- nisses d. GebO für Ärzte	Zuschlag zur Gebühr %	Blutentnahme in der Praxis des Arztes					Besuch des Arztes zur Blutentnahme				
			bei Tage während der Sprech- stunde	außer- halb der Sprech- stunde	bei Nacht	an Sonn- u. Feier- tagen	an Werk- tagen	an Werk- tagen dringend	aus der Sprech- stunde sofort	aus der Sprech- stunde sofort	bei Nacht zwischen 20 u. 22 od. 6 u. 8 Uhr	bei Nacht zwischen 22 u. 6 Uhr
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
Beratung	1—4	30	3,90	5,85	9,75*)	7,80	—	—	—	—	—	—
Besuch	6—11	30	—	—	—	—	7,80	11,70	15,60	15,60	26,—	15,60
Blutentnahme	27	30	3,90	3,90	3,90	3,90	3,90	3,90	3,90	3,90	3,90	3,90
gezielte neu- rologische Untersuchung	743	30	7,80	7,80	7,80	7,80	7,80	7,80	7,80	7,80	7,80	7,80
Unter- suchungs- bericht	17	30	7,80	7,80	7,80	7,80	7,80	7,80	7,80	7,80	7,80	7,80
Summe:			23,40	25,35	29,25	27,30	27,30	31,20	35,10	35,10	43,50	35,10

*) Wenn der Arzt Sprechstunden bis nach 20 Uhr oder vor 8 Uhr abhält, so entfällt für diese Zeit die Berechnung von Nachtgebühren.

Anlage 2

Blutentnahme bei Leichen

Leistung	Nummer des Gebühren- verzeich- nisses der GebO für Ärzte	Zuschlag zur Gebühr %	an Werk- tagen	Besuch des Arztes zur Blutentnahme				
				werktags dringend	aus der Sprech- stunde sofort	bei Nacht zwischen 20 und 22 Uhr oder 6 und 8 Uhr	bei Nacht zwischen 22 und 6 Uhr	an Sonn- und Feier- tagen
Besuch	6—11	30	7,80	11,70	15,60	15,60	26,—	15,60
Freilegung eines oberflächlichen Blut- gefäßes an den Gliedmaßen	183	30	10,40	10,40	10,40	10,40	10,40	10,40
Kurze Bescheinigung	16	30	3,90	3,90	3,90	3,90	3,90	3,90
Summe:			22,10	26,—	29,90	29,90	40,30	29,90

(Vorderseite)

Name, Anschrift u. Konto des Arztes

....., den 19.....

An

LIQUIDATION

über eine/zwei Blutentnahme(n) zum Zwecke der Alkoholbestimmung bei

Name, Vorname	geboren am
wohnhaft in	Datum der Blutentnahme

Erste Blutentnahme (einschl. Vorbereitungen u. abschl. Maßnahmen) begonnen um Uhr, beendet um Uhr.

Zweite Blutentnahme (einschl. Vorbereitungen u. abschl. Maßnahmen) begonnen um Uhr, beendet um Uhr.

Die Blutentnahme(n) erfolgte(n) auf polizeiliche Anordnung in (Praxis des Arztes, Krankenhaus, Polizei-Dienststelle)

Es werden liquidiert: (Spezifikation und Anmerkungen umseitig)

1. Leistungsgebühren (Zutreffendes bitte ankreuzen und nach rechts übertragen)

DM

1.1 Bei Blutentnahme in der Praxis des Arztes

während der Sprechstunde DM	bei Tage		bei Nacht		an Sonn- u. Feiertagen	
	DM	außerhalb der Sprechstunde DM	DM	DM	DM	DM
23,40		25,35		29,25		27,30
27,30		29,25		33,15		31,20

1.2 Beim Besuch des Arztes zur Blutentnahme

an Werktagen DM	werktags dringend		aus der Sprechstunde sofort DM	bei Nacht zw. 20 u. 22 oder 6 u. 8 Uhr DM		bei Nacht zw. 22 u. 6 Uhr DM	an Sonn- u. Feiertagen DM
	DM	DM		DM	DM		
27,30	31,20		35,10	35,10		45,50	35,10
23,40	25,35		27,30	27,30		32,50	27,30
23,40	23,40		23,40	23,40		23,40	23,40
31,20	35,10		39,00	39,00		49,40	39,00
27,30	29,25		31,20	31,20		36,40	31,20
27,30	27,30		27,30	27,30		27,30	27,30

1.3 Bei Blutentnahme von Leichen

von einer Leiche	22,10	26,00	29,90	29,90	40,30	29,90
von der zweiten Leiche	18,20	20,15	22,10	22,10	27,30	22,10
von jeder weiteren Leiche	18,20	18,20	18,20	18,20	18,20	18,20

2. Wegepauschale, Wegegeld-Entfernung zwischen Praxis und Besuchsstelle km.

a) Wegepauschale (bei Entfernungen bis zwei km) bei Tage 1,00 DM, bei Nacht 2,00 DM

b) Wegegeld (bei Entfernungen über zwei km) je Doppel-Kilometer bei Tage 1,50 DM, bei Nacht 2,50 DM

3. Verweilgebühr (Nur bei Entnahme einer zweiten Blutprobe)

Je angefangene halbe Stunde (außer der ersten halben Stunde) bei Tage 5,00 DM, bei Nacht 10,00 DM

Zusammen

Ich bitte, den Betrag auf mein oben angegebenes Konto zu überweisen.

(Unterschrift des Arztes)

(Rückseite)

1. Leistungsgebühren**1.1 Bei Blutentnahmen in der Praxis des Arztes**

Leistung	Nr. des Geb.Verz. der GebO	Zuschlag zur Geb. der GebO %	bei Tage		bei Nacht	an Sonn- und Feiertagen
			während der Sprechstunde	außerhalb der Sprechstunde		
Beratung	1 bis 4	30	3,90	5,85	9,75*	7,80
Blutentnahme	27	30	3,90	3,90	3,90	3,90
Gezielte neurologische Untersuchung	743	30	7,80	7,80	7,80	7,80
Untersuchungsbericht	17	30	7,80	7,80	7,80	7,80
Summe			23,40	25,35	29,25	27,30

*) Hält der Arzt bis nach 20 Uhr oder vor 8 Uhr Sprechstunde ab, so entfällt für diese Zeit die Berechnung von Nachtgebühren

1.2 Beim Besuch des Arztes zur Blutentnahme

Leistung	Nr. des Geb.Verz. der GebO	Zuschlag zur Geb. der GebO %	an Werk- tagen	werktags dringend	aus der Sprech- stunde sofort	bei Nacht		an Sonn- und Feiertagen
						zw. 20 und 22 oder 6 und 8 Uhr	zw. 22 und 6 Uhr	
Besuch	6 bis 11	30	7,80	11,70	15,60	15,60	26,00	15,50
Blutentnahme	27	30	3,90	3,90	3,90	3,90	3,90	3,90
Gezielte neurologische Untersuchung	743	30	7,80	7,80	7,80	7,80	7,80	7,80
Untersuchungsbericht	17	30	7,80	7,80	7,80	7,80	7,80	7,80
Summe			27,30	31,20	35,10	35,10	45,50	35,10

Anmerkung zu 1.1 und 1.2: Werden bei einer Person zwei Blutproben entnommen, so kann für die zweite Blutentnahme nur die Gebühr nach Nr. 27 des Gebührenverzeichnisses (3,90 DM) berechnet werden.**1.3 Bei Blutentnahmen von Leichen**

Leistung	Nr. des Geb.Verz. der GebO	Zuschlag zur Geb. der GebO %	an Werk- tagen	werktags dringend	aus der Sprech- stunde sofort	bei Nacht		an Sonn- und Feiertagen
						zw. 20 und 22 oder 6 und 8 Uhr	zw. 22 und 6 Uhr	
Besuch	6 bis 11	30	7,80	11,70	15,60	15,60	26,00	15,50
Freilegung eines oberflächlichen Blutgefäßes an den Gliedmaßen	183	30	10,40	10,40	10,40	10,40	10,40	10,40
Kurze Bescheinigung	16	30	3,90	3,90	3,90	3,90	3,90	3,90
Summe			22,10	26,00	29,90	29,90	40,30	29,90

Anmerkung zu 1.2 und 1.3: Werden bei einem Besuch des Arztes mehreren Personen (Leichen) Blutproben entnommen, so ist die Besuchsgebühr für die zweite Person (Leiche) zur Hälfte und für jede weitere Person (Leiche) mit 3,90 DM anzusetzen.**Anmerkungen:**

Wird der Arzt bei Gelegenheit einer Blutentnahme über den vorgesehenen Rahmen hinaus tätig, so sind diese ärztlichen Leistungen nicht in seinem Auftrag eingeschlossen. Die entstehenden Mehrkosten sind insoweit von dem Untersuchten selbst zu tragen.

Die Gebührenregelung gilt für in Heil- und Krankenanstalten tätige Ärzte entsprechend. Jedoch können Besuchsgebühren nicht gezahlt werden, wenn der Arzt in der Anstalt wohnt oder in dieser regelmäßig tätig ist, auch wenn er zur Blutentnahme seine Arbeitsstätte (innerhalb der Anstalt) aufsuchen muß.

2. Wegepauschale, Wegegeld

Für die Berechnung des Wegegeldes bleiben Bruchteile unter 0,5 Doppel-Kilometer unberücksichtigt. Bruchteile von 0,5 Doppel-Kilometer und darüber werden als volle Doppel-Kilometer berechnet.

3. Verweilgebühr

Der Zeitaufwand für die ärztliche Leistung ist mit der Gebühr für die Leistung, die durch die Hin- und Rückfahrt eingetretene Zeitversäumnis durch das Wegegeld (Wegepauschale) abgegolten. Die Verweilgebühr wird nicht fällig, wenn vor Ablauf der ersten halben Stunde des Verweilens bei einer anderen Person eine Blutprobe entnommen wurde, für die eine Leistungsgebühr zu zahlen ist. Eine Verweilgebühr kommt in der Regel also nur in Betracht, wenn der Arzt jemandem in dem vorgeschriebenen Zeitabstand eine zweite Blutprobe entnommen hat und während dieser Zeit seiner gewöhnlichen Beschäftigung nicht nachgehen konnte.

II.
InnenministerErfassung der Wehrpflichtigen
des Geburtsjahrgangs 1954RdErl. d. Innenministers v. 23. 6. 1972 —
VIII A 3 — 66.21.51

1 Der Bundesminister des Innern hat den Beginn der Erfassung (Stichtag) der Wehrpflichtigen und der unter § 15 Abs. 6 WPiG fallenden anderen männlichen Personen des Geburtsjahrgangs 1954 auf den

18. September 1972

festgesetzt. Die Erfassung soll bis zum 15. Oktober 1972 abgeschlossen sein.

2 Ich bitte, die Erfassung nach den Erfassungsvorschriften v. 21. 8. 1968 (GMBL S. 235) und meinem hierzu ergangenen RdErl. v. 16. 9. 1968 (MBL NW. S. 1591/SMBL NW. 511) durchzuführen. Ferner bitte ich zu beachten:

- das Rundschreiben des Bundesministers des Innern v. 30. 6. 1969 (abgedruckt als Anlage meines RdErl. v. 11. 8. 1969 — MBL NW. S. 1439)
- Nummer 3 meines RdErl. v. 11. 8. 1969 (MBL NW. S. 1439) — Eintragung der Gemeindekennziffer in die Wehrstammrolle (Formblatt 2 b)
- das Rundschreiben des Bundesministers des Innern v. 24. 6. 1970 (abgedruckt als Anlage meines RdErl. v. 10. 7. 1970 — MBL NW. S. 1177 —)
- das Rundschreiben des Bundesministers des Innern v. 4. 8. 1970 (abgedruckt als Anlage meines RdErl. v. 9. 7. 1971 — MBL NW. S. 1307 —)
- das Rundschreiben des Bundesministers des Innern v. 15. 6. 1972 (abgedruckt als Anlage dieses RdErl.).

Anlage

3 Die Kreiswehrersatzämter werden den Erfassungsbehörden die Merkblätter über die Bundeswehr und den Bundesgrenzschutz zur Weitergabe an die zu Erfassenden rechtzeitig vor Beginn der Erfassung unmittelbar zuleiten.

4 Der Bundesminister der Verteidigung beabsichtigt, mit der Musterung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrgangs 1954 am 2. Januar 1973 zu beginnen.

5 Von Erfahrungsberichten über den Verlauf der Erfassung kann abgesehen werden. Ich bitte jedoch, mich über auftretende Schwierigkeiten alsbald in Kenntnis zu setzen.

Anlage

Rundschreiben des Bundesministers des Innern
v. 15. 6. 1972 — ZV 4 — 771 210/11

Betr.: Allgemeine Verwaltungsvorschriften über die Erfassung der Wehrpflichtigen vom 21. August 1968 (GMBL S. 235);
hier: Änderung der Formblätter

I.

1. Formblatt 1 (Fragebogen für die Erfassung von Wehrpflichtigen)

Feld 7 ist wie folgt neu zu fassen:

„Schulbildung: Abitur Fachoberschule, Technische Oberschule, Berufsoberschule . Wenn noch Schüler eines Gymnasiums, einer gleichartigen Schule oder einer der vorgenannten Schulen: Schüler der Klasse.“

2. Formblatt 3 (Anleitung zum Ausfüllen der Wehrstammrolle — Formblattsatz 2 —)

Die Ausfüllanleitung für die Zeile c (Feld 10) der Wehrstammrolle (Formblattsatz 2) erhält folgende Fassung:

„Höhere Schulbildung: In dem jeweils vorbezeichneten Feld ist nicht nur beim Abschluß durch Abitur, sondern auch beim Abschluß der Fachoberschule, Technischen Oberschule, Berufsoberschule ein Kreuz (+) einzusetzen und bei noch nicht abgeschlossenem Schulbesuch die Klasse (Abiturklasse: 13.) oder das Semester in Zahlen einzusetzen.“

3. Formblatt 5 (Vorladung zur persönlichen Meldung)

Im ersten Absatz ist der Anfang des dritten Satzes wie folgt zu fassen:

„Falls der nochmals beigelegte Fragebogen — an den angekreuzten Stellen — bis zu dem unten abgegebenen Zeitpunkt nicht ordnungsmäßig ausgefüllt hier eingeht, werden Sie“

4. Dem an die zu Erfassenden zu übersendenden „Fragebogen für die Erfassung von Wehrpflichtigen“ (Formblatt 1) kann ein Vordruck für den Antrag auf Zurückstellung vom Wehrdienst beigelegt werden, der folgenden Hinweis — halbfett gedruckt — enthalten soll:

„Ohne beigelegte oder vorgelegte Beweismittel kann der Antrag von der Erfassungsbehörde nicht bearbeitet werden.“

5. Für die Versendung des „Fragebogens für die Erfassung von Wehrpflichtigen“ (Formblatt 1) einschließlich der Merkblätter sollten Briefumschläge (ggf. Fensterbriefumschläge im Format DIN 680 („C 5“) verwendet werden.

II.

Vorrätige Formblätter und Briefumschläge können aufgebraucht werden.

III.

Dieses Rundschreiben wird im Gemeinsamen Ministerialblatt und zur Unterrichtung der Formularverlage im Bundesanzeiger veröffentlicht.

— MBL NW. 1972 S. 1160.

Justizminister

Stellenausschreibung
für die Finanzgerichte Düsseldorf und Münster

1. Es wird Bewerbungen entgegengesehen um

1 Senatspräsidenten-Stelle
beim Finanzgericht Düsseldorf.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von 2 Wochen auf dem Dienstwege einzureichen.

2. Es wird Bewerbungen entgegengesehen um

1 Finanzgerichtsrat-Stelle
beim Finanzgericht Münster.

Bewerber müssen die Befähigung zum Richteramt (§ 9 DRiG) besitzen. Sie sollen über möglichst mehrjährige Erfahrung in der Finanzverwaltung verfügen. Bei Bewährung — zunächst im Richterverhältnis kraft Auftrags — kann in der Regel nach einem Jahr mit der Übernahme in das Richterverhältnis auf Lebenszeit gerechnet werden.

— MBL NW. 1972 S. 1160.

8053

2000

**Errichtung einer Zentralstelle
für Sicherheitstechnik, Strahlenschutz und
Kerntechnik der Gewerbeaufsicht**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 4. 5. 1972 — III A 1 — 1032.7 — (III Nr. 10/72)

1. Die Aufgaben der durch RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 14. 3. 1962 (SMBI. NW. 8053) errichteten Meß- und Prüfstelle für Strahlenschutz und Kerntechnik werden im Zusammenhang mit der Spezialisierung von Aufgaben der Staatlichen Gewerbeaufsicht erweitert. Die Meß- und Prüfstelle für Strahlenschutz und Kerntechnik wird daher mit Wirkung vom 1. Juni 1972 zu einer „Zentralstelle für Sicherheitstechnik, Strahlenschutz und Kerntechnik“ ausgebaut.

Die Zentralstelle für Sicherheitstechnik, Strahlenschutz und Kerntechnik ist eine Einrichtung des Landes und untersteht der Dienst- und Fachaufsicht des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales unmittelbar. Die Einrichtung hat folgende Dienstanschrift:

Zentrale für
Sicherheitstechnik, Strahlenschutz und Kerntechnik
der Gewerbeaufsicht des Landes Nordrhein-Westfalen
Düsseldorf
Gurlittstraße 53 A
Fernruf: 34 30 03 — 7.

2. Die Zentralstelle für Sicherheitstechnik, Strahlenschutz und Kerntechnik hat folgende Aufgaben:

2.1 Sicherheitstechnische Gutachteraufgaben für die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter und Staatlichen Gewerbeärzte, insbesondere zur Durchführung des Gesetzes über technische Arbeitsmittel oder im Zusammenhang mit der sonstigen Aufsichtstätigkeit der Staatlichen Gewerbeaufsicht.

2.2 Unterstützung der Staatlichen Gewerbeaufsicht in Fragen des Strahlenschutzes und der Kerntechnik, insbesondere

a) den Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales und seine nachgeordneten Behörden bei der Durchführung der ihnen zur Ausführung des Atomgesetzes vom 23. Dezember 1959 (BGBl. I S. 814) und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen übertragenen Aufgaben in schwierigen physikalischen und technischen Fragen des Strahlenschutzes und der Kerntechnik sachverständig zu beraten, insbesondere schwierige Strahlenmessungen durchzuführen;

b) die Kernstrahlungsmeßgeräte der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter und der Dienststellen der Staatlichen Gewerbeärzte zu warten und zu kalibrieren;

c) die für die unter a) und b) genannten Aufgaben notwendigen Untersuchungs- und Meßverfahren zu entwickeln und zu vervollkommen;

d) die Dienststellen der Staatlichen Gewerbeärzte bei der Durchführung von wissenschaftlichen Arbeiten auf dem Gebiete des Strahlenschutzes in physikalischen Fragen zu beraten;

e) an der Fortbildung der Gewerbeaufsichtsbeamten auf dem Gebiete des Strahlenschutzes mitzuwirken;

f) sich an der Überwachung der Umweltradikaktivität zu beteiligen, soweit diese Überwachung zum Geschäftsbereich des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales gehört;

g) wissenschaftliche Untersuchungen und Forschungsarbeiten zur Klärung besonderer Fragen des Strahlenschutzes durchzuführen, die sich aus ihrer Überwachungstätigkeit ergeben.

2.3 Ausbildung von Sicherheitsbeauftragten der Staatsbetriebe und der staatlichen Verwaltung.

2.4 Sonstige zentrale Aufgaben für die Staatliche Gewerbeaufsicht, insbesondere Förderung und Schulung der Gewerbeaufsichtsbeamten im Vorbereitungsdienst durch Lehrgänge und Seminare, Sammlung und Aufbereitung technischer Regeln und sonstiger zur Ermittlung des Standes der Sicherheitstechnik erforderlicher Informationen, zentrale Fortschreibung der Vorschriften der Staatlichen Gewerbeaufsicht.

Die Aufgaben nach Nr. 2.2 Buchst. f und g sowie nach Nr. 2.4 und andere Aufgaben übernimmt die Zentralstelle für Sicherheitstechnik, Strahlenschutz und Kerntechnik nur nach Weisung des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales. Die Zentralstelle hat bei der Durchführung ihrer Aufgaben eng mit den Staatlichen Gewerbeaufsichtsämtern zusammenzuarbeiten, insbesondere Betriebsbesichtigungen nur im Benehmen mit den Staatlichen Gewerbeaufsichtsämtern vorzunehmen.

3. Die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter und die Staatlichen Gewerbeärzte führen den dienstlichen Verkehr, namentlich den Schriftverkehr, mit der Zentralstelle für Sicherheitstechnik, Strahlenschutz und Kerntechnik unmittelbar.

4. Der RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 14. 3. 1962 (SMBI. NW. 8053) wird aufgehoben.

— MBl. NW. 1972 S. 1161.

Hinweis

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 12 v. 15. 6. 1972

	Seite
Allgemeine Verfügungen	
Verfahren bei der Urlaubserteilung und bei Erkrankungen	137
Änderung der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren vom 1. Dezember 1970	139
Freizügigkeit und einheitliche Gestaltung der Gerichtskostenmarken	139
Bekanntmachungen	139
Personalnachrichten	139
Rechtsprechung	
Zivilrecht	
1. LPresseG NW. §§ 26, 11 IV; ZPO §§ 707, 719. — Auch in einem Berufungsverfahren über die Berechtigung des Verlangens nach einer pressegesetzlichen Gegendarstellung ist die Anordnung der einstweiligen Einstellung der Zwangsvollstreckung aus dem vorläufig vollstreckbaren Urteil des Gerichts erster Instanz möglich. Sie setzt aber voraus, daß die eingelegte Berufung Erfolg verspricht. Eine ganz überwiegend offensichtlich unrichtige Gegendarstellung braucht nicht veröffentlicht zu werden. OLG Köln vom 5. April 1971 — 15 U 61/71	141
2. LPresseG NW § 11 II, BGB § 26. — Verlangt ein nicht rechtsfähiger Verein gegenüber der Veröffentlichung eines Publikationsorgans einer Gegendarstellung, so müssen alle seine Mitglieder den Antrag unterzeichnen. Die Unterschrift des 1. Vorsitzenden genügt nicht. Im Prozeß um die Berechtigung des Verlangens lassen sich fehlende Unterschriften nicht nachholen. OLG Köln vom 6. Juli 1971 — 15 U 61/71	141
Strafrecht	
1. StPO §§ 153, 390 V, § 464 III. — Der Kosten- und Auslagenteil des gemäß § 390 V StPO ergehenden Einstellungsbeschlusses unterliegt nicht der sofortigen Beschwerde nach § 464 III StPO (unter Aufgabe vom JMBI, NW. 1966, 56). OLG Hamm vom 14. April 1972 — 3 Ws 108/72	142
2. StGB § 2 II, §§ 17, 243 Satz 2 Nr. 1 n. F., §§ 242, 244 I a. F., StrRG Art. 86, 87. — Der Senat reicht dazu, bei einfacherem Diebstahl im Rückfall nach altem Recht unter Versagung mildernder Umstände — §§ 242, 244 I StGB a. F. —, wenn sich die Tat nach neuem Recht als wiederholter Diebstahl in einem schweren Falle (BGH in NJW 70, 2120 = MDR 70, 1022) gemäß §§ 242, 243 Satz 2 Nr. 1, 17 StGB n. F., Art. 87 des 1. StrRG darstellt, den Strafrahmen aus §§ 243 Satz 2 Nr. 1, 17 StGB n. F. und nicht aus §§ 242, 17 StGB n. F. zu entnehmen. OLG Köln vom 13. Juli 1971 — Ss 101/71	142
3. StGB § 315 c I Nr. 1 a, § 316. — Liegt der Entnahmewert über dem Tatzeitwert, so sind die anlässlich der Blutentnahme vorgenommenen Tests als Beweismittel für Ausfallerscheinungen zur Tatzeit jedenfalls dann ungeeignet, wenn zwischen der Tat und der Blutentnahme ein erheb-	142
Kostenrecht	
1. ZPO § 91; BGB § 1360 a IV. — Im Kostenfestsetzungsverfahren ist eine Festsetzung der vom Gläubiger des Kostenerstattungsanspruchs gezahlten Prozeßkostenvorschusses nicht möglich. OLG Köln vom 21. September 1971 — 17 W 169/71	146
2. BRAGebO § 130 I; ZPO § 124 II; BGB §§ 412, 404. — Die Landeskasse muß in Armensachen eine vergleichsweise Regelung des Inhalts, jede Partei trage ihre außergerichtlichen Kosten selbst, gegen sich gelten lassen, sofern die Vergütung des Armenanwalts erst nach dem Vergleich gezahlt wird. OLG Köln vom 24. August 1971 — 17 W 148/71	146
Öffentliches Recht	
GO NW §§ 24, 30. — Von dem Verbot für Ratsmitglieder, Ansprüche anderer gegen die Gemeinde geltend zu machen, werden auch Anwaltssozietäten betroffen, wenn einer der Sozii Ratsmitglied ist. Hierbei ist unerheblich, ob die Prozeßvollmacht auf die Anwaltssozietät lautet oder auf einen der Sozii, der nicht Ratsmitglied ist. Das Gericht hat den Rechtsanwalt als Prozeßbevollmächtigten zurückzuweisen. OVG Münster vom 5. Juli 1971 — VII B 69/71	147
— MBI NW. 1972 S. 1162.	

Einzelpreis dieser Nummer 1,10 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Beitrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85-16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank Girozentrale, Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Liefer Schwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich: Ausgabe A 20,80 DM, Ausgabe B 22,— DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.